

sehen oder, da ja sinnlose Interpolationen in derartigen Quellenschriften häufig begegnen, unterschätzt worden sein. Kurz, man hat sich durch die Autorität Mabillons irre führen lassen, hat weder von den vor und nach diesem über die Vita gefällten Urtheilen Notiz genommen noch sich um den Zusammenhang bekümmert, sondern hat die Urkunden und auch andere Angaben dieser von der Handschrift und nach ihr auch von Mabillon Hadrian I. beigelegten Vita für die Geschichte dieses Papstes unbedenklich verwerthen zu dürfen geglaubt. Das hat u. a. Jaffé gethan, indem er in den Papstregesten S. 203 zu dem Datum der Wahl H. I. in erster Linie die 'Vita apud Mab.' anführt, desgleichen zu den Reg. 1883—1885: hier zwar mit dem Verweis auf den Diurnus, aber ohne doch die so überlieferten Documente irgendwie zu beanstanden. Ebenso wenig scheint Ewald S. 289 und dort J E. 2392—2394 an ihnen Anstoss genommen zu haben¹. Darauf hin hat Ranke² ebenfalls von dem in die Vita eingeflochtenen Wahldecret Gebrauch gemacht. Was ihn und seine Vorgänger, abgesehen von der

MSS. der Vita in-N. entstanden sein. — Bietet nun Mabillon überhaupt nur Bruchstücke, so gilt das auch von den uns hier beschäftigenden Urkunden I—IV. Von U. I (= F. 82 meiner Ausgabe, nach welcher ich hier citiere) erhalten wir 87, 1—5. 88, 3—19. 89, 16—19, von U. II—IV nur je die ersten Zeilen und die Schlussworte. Dazu von U. II (= F. 83) und III (= F. 84) 'variantes lectiones quae quidem insigniores sunt', U. IV (= 85) ging dabei leer aus. Kein Wunder, dass die vier so mangelhaft gedruckten Stücke keiner rechten Prüfung unterzogen worden sind. Auch ich habe sie erst richtig beurtheilen gelernt, nachdem Dr. Donabaum, welcher für Giorgi und mich in Nonantola arbeitete, mir vollständige Abschriften geliefert hatte.

Mabillon hatte die U. I—IV sofort richtig mit den entsprechenden Formeln verglichen und überdies noch ausdrücklich gesagt, dass sich Garnier II, 9, d. h. F. 60 nicht in der Vita findet. Dessen ungeachtet und trotz des grossen Abstandes zwischen F. 60 und F. 82 (s. meine Proleg. II, 6) hat sich dann bei Historikern und Canonisten der Fehler eingebürgert, Urk. I als auf F. 60 zurückgehend zu bezeichnen (so auch Duchesne, Lib. pontif. 515, wo 68 doch wohl Druckfehler für 60 ist). Ich berichtige diesen Fehler ein für alle Male. 1) Man müsste denn dessen Zusatz 'ex L. d. formula' dahin deuten wollen, dass er die Urkunden der Vita als fingiert betrachtet habe. — Noch auffallender ist, dass sowohl Jaffé als Ewald auf die richtigen Quellenbelege für den Todestag H. I. auch die ganz unbrauchbare Stelle der Vita N. ohne jede Bemerkung folgen lassen. Dagegen fehlt in beiden Ausgaben der Hinweis auf die Vita zu dem J. 885. 2) Weltgeschichte V^b, 117. Ihm ist nicht entgangen, dass das übliche Citat Rozière F. 60 nicht passt. — Mit Berufung auf Ranke redet auch Simson, Jahrb. K. d. Gr. (2. Aufl.) I, 134 von dem uns erhaltenen Wahldecret vom J. 772 (vgl. auch II, 278 N. 1), was doch um so mehr der Rechtfertigung bedurfte, da die Vita an anderen Stellen (so II, 108) als apokryph bezeichnet wird.